

TARIFSYSTEM UND TARIFVERTRAG



Die IG BCE informiert
über ihr Tarifsysteem.

Seit über 100 Jahren vertreten wir die Interessen der Beschäftigten gegenüber den Arbeitgebern.

Unsere Leistungen und Erfolge beruhen auf harten Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite, sie sind messbar an der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen unserer Mitglieder in vielen Bereichen, z. B.:

- tarifvertraglich gesicherte Einkommen;
- Weihnachtsgeld, Jahresleistung;
- Urlaub;
- Altersvorsorge;
- Arbeitszeitverkürzungen;
- Fortschritte im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- Verbesserung bei der beruflichen Weiterbildung;
- Altersteilzeit und Langzeitkonten;
- Demografie und Lebensarbeitszeit.

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht Tarifautonomie, sie ist im Grundgesetz verankert, d. h. Tarifverträge haben die gleiche Wirkung wie ein Gesetz. Der Gesetzgeber hat ganz bewusst über die Tarifautonomie den Arbeitgebern und Gewerkschaften das Aushandeln von Tarifverträgen und damit die materielle und immaterielle Ausgestaltung von Arbeitsbedingungen zugewiesen.

Unser Tarifsysteem hat sich über Jahrzehnte als Eckpfeiler des sozialen Friedens bewährt.

Tarifvertragsparteien und Tariffähigkeit

Tarifvertragsparteien sind einerseits die Gewerkschaften, andererseits Vereinigungen von Arbeitgebern bzw. einzelne Arbeitgeber.

Die vertragschließenden Parteien müssen tariffähig sein. Den Begriff der Tariffähigkeit hat das Bundesverfassungsgericht als Fähigkeit definiert, »durch Vereinbarungen mit dem sozialen Gegenspieler u. a. die Arbeitsbedingungen des Einzelarbeitsvertrages so zu regeln, dass sie für tarifgebundene Personen . . . wie Rechtsnormen wirken«.

Durch den Abschluss von Tarifverträgen soll also in einem Bereich, der anstelle staatlicher Rechtssetzung durch die Tarifvertragsparteien geregelt wird, eine sinnvolle Ordnung des Arbeitslebens geschaffen werden.

Die IG BCE vertritt die Interessen der Mitglieder in ihren Wirtschaftszweigen und sorgt für eine gerechte soziale Balance zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten.

Was ist ein Tarifvertrag?

Staatliche Gesetze sind ein verbindliches Regelwerk für alle Bürgerinnen und Bürger. Ein Tarifvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem Arbeitgeberverband oder einem einzelnen Unternehmen und einer Gewerkschaft. Ein Tarifvertrag bezieht sich auf einen räumlichen Geltungsbereich und/oder eine Branche oder ein Unternehmen.

Tarifverträge sind um vieles umfangreicher als gesetzliche Bestimmungen, die in der Regel nur Minimalrechte festschreiben.



Verschiedene Arten von Tarifverträgen

Es gibt unterschiedliche Formen von Tarifverträgen, abhängig von dem Inhalt der Vereinbarungen bzw. ihrem persönlichen oder regionalen Wirkungskreis.

- Der Entgelttarifvertrag bzw. Lohn- und Gehaltstarifvertrag legt die Höhe der Entgelte bzw. der Löhne und Gehälter sowie der Ausbildungsvergütung fest.
- Der Manteltarifvertrag regelt Urlaubszeiten, Arbeitsbedingungen, Zuschläge (z. B. Schichtzulagen), Freistellungen von der Arbeit und vieles andere mehr.
- Tarifverträge können sich auch auf spezielle Themen beziehen, wie z. B. Ansprüche Altersvorsorge, Jahresleistung und Regelungen zur Teilzeitarbeit.

Wie kommt ein Tarifvertrag zustande?

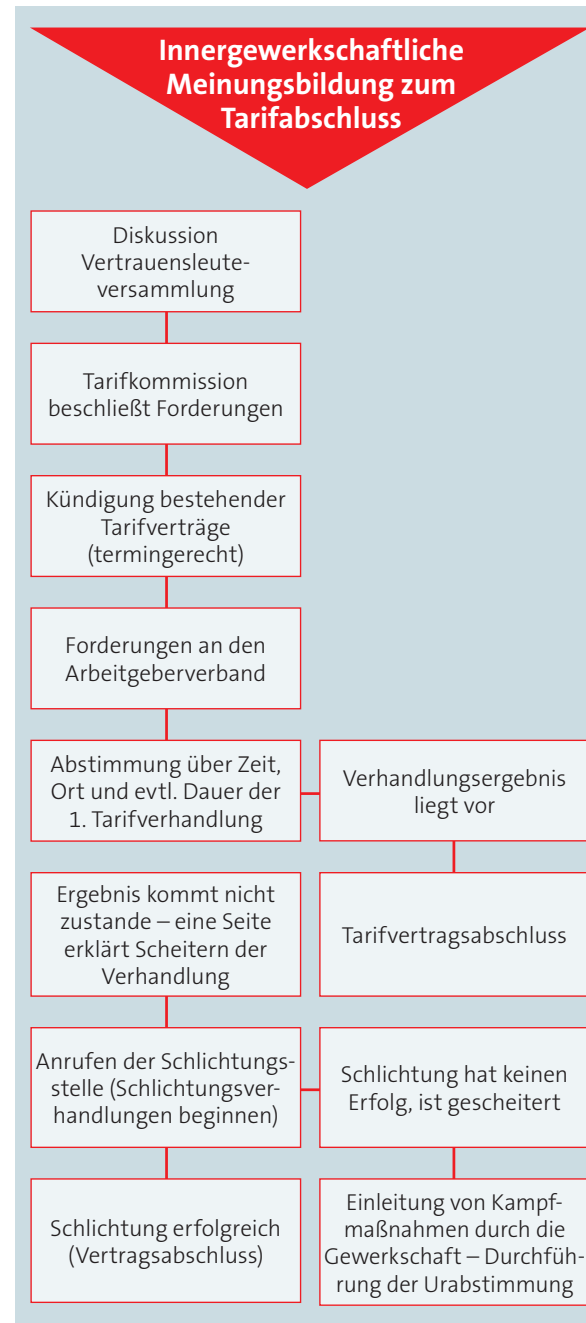
■ Innergewerkschaftliche Meinungsbildung

Von der innergewerkschaftlichen Meinungsbildung und der Aufstellung von Forderungen bis zum Abschluss eines Tarifvertrages ist es ein langer Weg.

■ Tarifverhandlungen

Ob ein Tarifabschluss nur durch Verhandlungen erzielt wird, entscheidet sich im Verlauf der Tarifauseinandersetzung zwischen den Tarifkommissionen der Arbeitgeberseite und der Gewerkschaft.

■ Scheitern der Verhandlung und Schlichtungsverfahren Kommt keine Einigung zustande, muss von einer oder von beiden Seiten das Scheitern der Verhandlungen erklärt werden.



Danach wird das Schlichtungsverfahren eingeleitet. Die Besetzung der Schlichtungsstelle richtet sich nach der jeweiligen Schlichtungsordnung des Tarifbereiches. Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens besteht die sogenannte Friedenspflicht. Das bedeutet, dass Urabstimmungen, Streiks oder Aussperrungen erst nach erfolglosem Schlichtungsverfahren beginnen dürfen.

Für wen gilt der Tarifvertrag?

Der Tarifvertrag enthält Rechtsnormen, die bindend sind für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, also für Arbeitgeber und Gewerkschaften. Die Tarifbindung gilt ferner für:

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns des Tarifvertrages Mitglied der Tarifvertragsparteien waren, so lange, bis der Tarifvertrag endet. Dies gilt auch dann, wenn sie vorher aus dem Verband austreten.
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung an den Tarifvertrag gebunden werden.

Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen gelten auch für Beschäftigte, die nicht Mitglieder der Tarifvertragsparteien sind, sofern deren Arbeitgeber tarifgebunden ist.

Mehr Information zum Thema Tarifsysteem und Tarifvertrag erhalten Sie bei Ihren Betriebsräten und Vertrauensleuten sowie den zuständigen Vertretern der Bezirke und Ortsgruppen der IG BCE.

Mitmachen in der IG BCE und die Zukunft mitgestalten.

Nur eine mitgliederstarke Gewerkschaft ist auch eine durchsetzungskräftige Gewerkschaft und damit ein ernst zu nehmender Verhandlungspartner bei Tarifgesprächen.

Ich bin dabei!

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie



MITGLIED WERDEN LOHNT SICH!

auch unter:
www.mitgliedwerden.igbce.de

BWH P1402684

Impressum

Herausgeberin:

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Ralf Sikorski, Vorstandsbereich 3

Redaktion:

Christian Jungvogel
Abteilung Tarifpolitik

Redaktionsanschrift:

Königsworther Platz 6
30167 Hannover
Telefon: 0511 7631-363/-244
Telefax: 0511 7631-716
E-Mail: abt.tarifpolitik@igbce.de
Internet: www.igbce.de

(Titel-)Fotos:

Stockdisc³ (www.stockdisc.com)

Druck und Vertrieb:

BWH GmbH – Die Publishing Company
Beckstraße 10
30457 Hannover

August 2014/4. Auflage

INFO
POINT besser
informiert.

08/2014 Bestell-Nr. 